

Mietbedingungen

für das Geschirrmobil der Gemeinde Eriskirch

Für die Überlassung des Geschirrmobils gelten die folgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise:

1. Mietbedingungen

- 1.1 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch, Tel. 07541 / 970841 koordiniert. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge auf Überlassung vor, so entscheidet unter Berücksichtigung der Anmeldefristen in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages.
- 1.2 Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre.
- 1.3 Für die Abgabe von Speisen und/oder Getränken ist bei der Gemeindeverwaltung, Amt für öffentliche Ordnung, Tel. 07541 / 970821 die gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung) zu beantragen.

2. Mietpreis

Der Mietpreis für das Geschirrmobil einschließlich Geschirr und Besteck beträgt je Benutzertag 50,00 €.

3. Benutzung

- 3.1 Die zwischen der Gemeinde und dem Mieter abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3.2 An- und Abtransport des Geschirrmobils erfolgt durch den Mieter. Der Transport des Geschirrmobils erfolgt unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und in voller Verantwortung durch den Mieter. Bei Beschädigungen, Verschmutzungen und Transportunfällen hält sich die Gemeinde grundsätzlich am Mieter schadlos. Der Mieter anerkennt mit der Übergabe den einwandfreien und fahrtüchtigen Zustand des Geschirrmobils.
- 3.3 Das Geschirrmobil ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde.
- 3.4 Das Geschirrmobil ist während der regulären Arbeitszeiten des Bauhofes (Tel. 07541 / 981206) nach vorheriger Absprache abzuholen bzw. zurückzubringen.

4. Haftung, Beschädigungen

- 4.1 Die Gemeinde überlässt dem Mieter das Geschirrmobil mit Beladung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das Geschirrmobil und seine Beladung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 4.2 Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter bzw. Beauftragte.
- 4.3 Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils.
- 4.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil und dessen Beladung entstehen.
- 4.5 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil und dessen Beladung ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Schäden sind in Geld zu ersetzen.

5. Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Gemeinde auf Antrag schriftliche Ausnahmen von den Mietbedingungen zulassen.

6. Inkrafttreten

Die Mietbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eriskirch, den 17.12.2001

- S p i e t h -
Bürgermeister